



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Auteur	FLR/FDP, par Michel Cretton et Damien Revaz
Gegenstand	Artikel 170 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte - Änderung der Zahl der Ratsmitglieder
Datum	11.03.2024
Nummer	2024.03.026

Derzeit muss ein Antrag auf Änderung der Anzahl der Gemeinderäte im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden gestellt werden, spätestens jedoch am 1. Mai des Wahljahres. Wird der Antrag als ordnungsgemäss anerkannt, wird er spätestens am 30. Juni dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (Art. 170 Abs. 2 und 3 kGPR).

Die Motion schlägt vor, die oben genannten Fristen zu ändern: Der Antrag sollte «frühestens am 1. Mai des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden vorausgeht, spätestens jedoch am 1. Januar des Wahljahres» eingereicht werden; der Antrag sollte dem Volk «spätestens am 31. März des Jahres, in dem die Gemeindebehörden erneuert werden» vorgelegt werden.

In dem Antrag heisst es, dass die derzeitigen Fristen die Vorbereitung von Wahlterminen nicht begünstigen und die politischen Akteure in Ungewissheit versetzen. Eine Vorverlegung der derzeitigen Fristen würde eine bessere Organisation der Wahlen und der demokratischen Debatte ermöglichen, die amtierenden Ratsmitglieder respektieren und es der Gemeinde ermöglichen, eine Studie in Auftrag zu geben, die die Vor- und Nachteile einer Änderung der Anzahl der Ratsmitglieder sowie die finanziellen Auswirkungen aufzeigt.

Die Motion fordert lediglich eine Änderung der Fristen in Art. 170 Abs. 2 und 3 kGPR (Änderung der Anzahl der Gemeinderäte). Andere Gegenstände, welche im Vorgang von Kommunalwahlen beantragt werden können, kennen die selben Fristen wie der Vorgenannte:

- Ein Antrag kann auf die Einsetzung eines Generalrats abzielen (Art. 165 kGPR). Der Antrag wird im Jahr der Neubesetzung der Gemeindebehörden eingereicht, spätestens jedoch am 1. Mai des Wahljahres. Wird der Antrag als ordnungsgemäss anerkannt, wird er den Stimmberechtigten spätestens am 30. Juni vorgelegt (Art. 165 Abs. 3 kGPR).
- Ein Antrag kann auf die Einsetzung eines separaten Burgerrats abzielen (Art. 184 kGPR). Das Gesuch wird im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden eingereicht, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres. Die Abstimmung findet spätestens am 30. Juni desselben Jahres statt (Art. 184 Abs. 1 und 2 kGPR).
- Ein Antrag kann auf die Änderung der Anzahl der Burgerräte abzielen (Art. 185 kGPR). Das Gesuch ist im Jahr der Erneuerung der Bürgerbehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres einzureichen. Wird das Gesuch als ordnungsgemäss anerkannt, wird es den Bürgerinnen und Bürgern bis spätestens am 30. Juni desselben Jahres zur Genehmigung unterbreitet (Art. 185 Abs. 2 und 3 kGPR).
- In Gemeinden mit weniger als 1'500 Einwohnerinnen und Einwohnern (oder Bürgerinnen und Bürgern) kann ein Antrag auf Änderung des Wahlsystems gestellt werden (Art. 206 kGPR). Der Antrag muss im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens jedoch am 1. Mai des Wahljahres eingereicht werden

(Art. 208 kGPR). Wenn der Antrag auf Änderung des Wahlsystems als ordnungsgemäss anerkannt wird, stimmen die Bürger (oder Burger) bis spätestens am 30. Juni darüber ab (Art. 208a kGPR).

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass für alle oben genannten Anträge grundsätzlich die gleichen Fristen gelten sollten. Unterschiedliche Fristen je nach betroffenem Gegenstand könnten bei den Bürgern und den lokalen Parteien zu Verwirrung führen.

Abgesehen davon ist die Frage der Fristen sensibel und sollte umfassend und gründlich geprüft werden. Es wäre angebracht, die Meinung des Verbands der Walliser Gemeinden und des Verbands der Walliser Burgergemeinden, ja sogar der Parteien und Gemeinden, die von diesen Fristen direkt betroffen sind, einzuholen. In diesem Sinne fordert der Staatsrat die Verfasser der Motion auf, diese in ein Postulat umzuwandeln, damit der Staatsrat eine umfassende und detaillierte Prüfung der Frage vornehmen und die Meinung der Betroffenen einholen kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt der Staatsrat fest, dass die vorgeschlagenen neuen Fristen mit den Nationalrats- und Ständeratswahlen (die im Jahr vor den Kommunalwahlen stattfinden) konkurrieren. Diese Konkurrenz sollte nicht zu Lasten der kommunalen Institutionen gehen, da diese von den eidgenössischen Wahlen überschattet werden.

Aus diesen Gründen schlägt der Staatsrat vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Andernfalls beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion, weil die Folgen der Motion nicht abgeschätzt wurden und die Meinung der Betroffenen zu diesen sensiblen Fragen sinnvoll erscheint.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 14. Januar 2025